

einem Vertrage mit dem Burggrafen von Kaiserswerth¹⁾ gerühmt hatte. Die Erbfolge Wilhelms machten ihn zu seinem und nicht minder des päpstlichen Legaten Feind, welcher ihn aus seiner Stellung am königlichen Hofe verdrängt hatte. Ein anderer Grund zur Feindschaft mit dem König war aber sein Streit mit Wilhelms treuestem Freunde, dem Grafen Wilhelm von Jülich, welcher schon im Frühjahr 1252 den Bürgern von Köln, als sie vom Erzbischof belagert wurden, Hilfe hatte zu teil werden lassen. Ausserdem lag er mit ihm wegen des Stammgutes des Erzbischofs, Hostaden, im Kampfe, dessen Entscheidung grade im Sommer 1254, während Wilhelm gegen Margaretha von Flandern und Karl von Anjou zu Felde zog, bevorstand. Daher war es ganz erklärlich, dass die Freundschaft zwischen dem König und dem Grafen von Jülich auch eine Annäherung der auf der anderen Seite stehenden Fürsten, besonders Konrads von Köln mit Margaretha und Karl herbeiführte. Und wirklich scheute sich der Erzbischof nicht, jetzt offen mit dem Könige zu brechen und auf die Seite seiner grössten Feindin zu treten, obgleich er selbst vor zwei Jahren auf dem Reichstage vor Frankfurt ihr die Reichslehen abgesprochen hatte. Im August 1254²⁾ — der Kampf in Hennegau war also schon entschieden — schloss er mit Karl von Anjou und Margaretha von Flandern ein Bündnis, worin man sich gegenseitig Hilfe gegen alle Feinde — König Wilhelm wird nicht ausgenommen — versprach³⁾. Damit hatte Konrad dem König, welcher ja der Hauptfeind der Gräfin war, offen den Krieg erklärt. Bald sollte sich diese Feindschaft noch deutlicher zeigen.

1) Lacomblet, Urkundenbuch II, 184. Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 35; Reg. Conr. nr. 230.

2) St. Genois S. 579. Reg. Conradi nr. 367 (in den Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein 35, 45).

3) Ebenso heisst es in dem Sühnevertrage des Erzbischofs mit Jülich 1254, Oct. 14. (Lacomblet II, S. 218, nr. 404): ipsi archiepiscopo salvum et liberum erit juvare comitem Andegavensem et comitissam Flandrie, quemadmodum ad hoc est astrictus. Ipsi quoque comiti Juliacensi salvum erit juvare dominum Johannem de Avennis secundum quod tenetur.